

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 13 vom 01.06.2018

- 1./ Bekanntmachung der 2. Satzung vom 30.05.2018 zur Änderung der „Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege vom 09.03.2016“



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

**2. Satzung vom 30. 05. 2018****zur Änderung der „Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege vom 09.03.2016“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in ihren jeweils jetzt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan am 27.02.2018 die anliegende Satzung beschlossen:

**§ 1****§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst**

In dem zu zahlenden Entgelt sind - mit Ausnahme der Mittagsverpflegung und der Ferienangebote - alle Angebote der OGS enthalten. Für die Mittagsverpflegung und die Ferienangebote kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird vom jeweiligen Träger in eigener Verantwortung festgesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 30.05.2018



Dr. Warnecke  
Bürgermeisterin